



Informationen zum Datenschutz- Grundverordnung

INFORMATIONEN ZUM UMGANG MIT PERSONENBEZOGENEN DATEN NACH ART. 13 DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

I. GRUNDLAGE

Der eingetragene Verein Weinbruderschaft Nassauer Land e. V. (im folgenden „Verein“ genannt) ist darauf angewiesen, personenbezogene Daten zu verwenden. Sie werden zur Mitgliedschaftsbearbeitung benötigt.

Die Wahrung der informationellen Selbstbestimmung und der Schutz der Privatsphäre sowie die Sicherheit der Datenerhebung, Nutzung und Verarbeitung sind für den Verein als verantwortliche Stelle ein Kernanliegen, um das Vertrauen der Mitglieder zu gewährleisten.

II. VERANTWORTLICHE STELLE

Verein Weinbruderschaft Nassauer Land e. V.
Ringstrasse 6, 65556 Limburg

III. DATENERHEBUNG UND DATENVERARBEITUNG

Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich bei den Betroffenen selbst erhoben.

Soweit die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten, auf eine Einwilligung der Betroffenen gestützt wird, stellt der Verein sicher, dass diese auf der freien Entscheidung der Betroffenen beruht, wirksam und nicht widerrufen ist. Sie kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Die Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt aufgrund der jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften sowie nach erteilter Einwilligung. Jede Verarbeitung muss nicht nur im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Landesdatenschutzgesetzes (LSGDG), sondern auch aller bereichsspezifischen Vorschriften über den Datenschutz stehen.

Innerhalb des Vereins erhalten nur diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen.

Die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung richtet sich an dem Ziel der Datenvermeidung und Datensparsamkeit aus. Der Verein verpflichtet sich, alle personenbezogenen Daten in rechtmäßiger und den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen entsprechender Weise zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.



Informationen zum Datenschutz- Grundverordnung Seite 2

IV. DATENSICHERHEIT

Der Verein trägt dafür Sorge, dass die vorhandenen personenbezogenen Daten richtig und auf dem aktuellen Stand gespeichert sind. Es werden angemessene Maßnahmen dafür getroffen, dass nicht zutreffende oder unvollständige Daten berichtigt, gelöscht oder gesperrt werden. Zur Gewährleistung der Datensicherheit werden die erforderlichen technischorganisatorischen Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen und die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Maßnahmen zur Datensicherheit sind in einem Datenschutz- und Datensicherheitskonzept integriert und werden regelmäßig überprüft. Falls personenbezogene Daten unrechtmäßig übermittelt werden oder Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind, informiert der Verein unverzüglich die zuständige Aufsichtsbehörde und die Betroffenen, sobald die Maßnahmen zur Sicherung der Daten ergriffen wurden.

V. RECHTE DER BETROFFENEN

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft über die beim Verein gespeicherten Daten. Erweisen sich die Daten als unrichtig oder unvollständig, müssen diese berichtigt werden. Bei Unzulässigkeit müssen die Daten umgehend gelöscht werden. Eine Löschung erfolgt auch, wenn die Erforderlichkeiten nicht mehr gegeben sind. An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit der Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen oder die Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Personenbezogene Daten werden ferner gesperrt, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder ihre Richtigkeit noch ihre Unrichtigkeit feststellen lässt.

VI. DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Der Verein hat jedenfalls bislang keinen Datenschutzbeauftragten bestellt, die Versorgungseinrichtung hat entsprechend den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes einen Beauftragten für den Datenschutz als weisungsunabhängiges Organ, welches auf die Einhaltung der anwendbaren nationalen und internationalen Datenschutzvorschriften sowie dieser Verhaltensregeln hinwirkt, benannt.

Limburg, den 24. 05. 2018

Der Vorstand